

Besselgymnasium

der Stadt Minden



# Grundsätze



- » Die Schulleitung entscheidet über Beurlaubungen.
- » Beurlaubungen erfolgen für höchstens ein Jahr.
- » Ausländische Leistungsnachweise können nicht berücksichtigt werden.
- » Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

# Beurlaubung in Klasse EF



- » im Halbjahr EF.1
  - » Fortsetzung der Schullaufbahn im Halbjahr EF.2
- » im Halbjahr EF.2
  - » Die Versetzungskonferenz legt, fest in welcher Jahrgangsstufe nach Rückkehr die Schullaufbahn fortgesetzt wird.
- » bei Rückkehr in Q1
  - » nur Hauptschulabschluss
  - » Anrechnung auf Gesamtverweildauer
  - » Das Latinum muss noch erworben werden.

# Beurlaubung in Q1



- » bei Rückkehr Wiederholung der Q1
- » keine Anrechnung auf die Gesamtverweildauer

# Beurlaubung in Klasse 9



- » im Halbjahr 9.1
  - » Fortsetzung der Schullaufbahn im Halbjahr 9.2
- » im Halbjahr 9.2
  - » Die Versetzungskonferenz legt, fest in welcher Jahrgangsstufe nach Rückkehr die Schullaufbahn fortgesetzt wird.
  
- » bei Rückkehr in EF
  - » kein Schulabschluss
  - » Die 2. Fremdsprache muss mindestens bis zum Ende EF belegt werden.